

# **Satzung des FC Horgau e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung**

Der im Jahre 1946 gegründete Verein führt den Namen **Fußballclub Horgau e.V.**

Der Sitz des Vereins ist Horgau; der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg eingetragen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Schaffung und Erhaltung von Sport-, Übungs-, Lehr- und Erholungsstätten,
- b) die Förderung eines regelmäßigen und geordneten Sport- und Spielbetriebes sowie die Durchführung von Sportveranstaltungen,
- c) die Ausbildung von zur sachgemäßen Leitung der Übungsstunden erforderlichen Personen,
- d) die Abhaltung geeigneter zweckdienlicher Vorträge, sowie die Beschaffung der erforderlichen Sportliteratur,
- e) die Beschaffung des erforderlichen Versicherungsschutzes, wie z.B. Unfall-, Haftpflicht-, Vertrauensschaden- und Rechtsschutzversicherung

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bestrebungen parteipolitischer und rassistischer Art sind im Verein ausgeschlossen.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand spätestens innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung. Die Aufnahme kann aus triftigen Gründen verweigert werden; die Gründe können dem Antragsteller bekannt gegeben werden.

Der unterschriebene Aufnahmeantrag bei Minderjährigen gilt gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung aller Mitgliederrechte und –pflichten. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zur Volljährigkeit.

#### **§ 4 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein; mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jedes Recht auf das Vermögen des Vereins. Es erfolgt keine Rückerstattung von Beitragsanteilen.

Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich bis spätestens 30.11. des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Andernfalls ist der Beitrag, der für das kommende Kalenderjahr Gültigkeit hat, noch zu bezahlen.

Ein Ausscheiden aus dem Verein während des Jahres rechtfertigt keinen Anspruch auf Rückerstattung des Beitrages oder auf Erlass evtl. noch offen stehender Beitragsforderungen.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Ausschlussmitteilung muss schriftlich erfolgen. Gegen den Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen, gerechnet von der Zustellung des Ausschlussbescheides an, schriftlich Einspruch erhoben werden. Die endgültige Entscheidung obliegt dann dem Vereinsausschuss

Ein Mitglied kann insbesondere ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen
- b) wenn es wegen Zahlungsrückstand von Beiträgen gem. § 8 (Mitgliedsbeiträge) in Verzug ist, trotz zweimaliger Mahnung. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der 2. Mahnung drei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung ausdrücklich der Ausschluss angedroht wurde
- c) wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- d) wegen groben unsportlichen Verhaltens
- e) wegen unehrenhafter Handlungen

Bei Verlust der Mitgliedschaft sind Eigentum des Vereins und Satzungen bzw. Spiel- und Platzordnungen unaufgefordert zurückzugeben.

#### **§ 5 Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung des Vereins oder gegen Anordnungen des Vorstands verstoßen oder das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins herabsetzen oder schädigen, können nach vorheriger Anhörung folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Spiel- oder Platzverbot
- c) angemessene Geldbuße (bei Bestrafung durch das Sportgericht)

Die Entscheidung trifft der Vereinsausschuss; der Bescheid über die Maßregelung ist schriftlich zu erteilen.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht

- a) zur Ausübung des Sports entsprechend den Spiel- und Platzordnungen der einzelnen Abteilungen
- b) zur Benützung der Sportanlagen und des Sportheims mit allen Einrichtungen entsprechend dem Terminplan
- c) zur Stimmabgabe bei der Mitgliederversammlung, soweit Volljährigkeit besteht und der fällige Beitrag entrichtet ist

Außerdem hat jedes Mitglied Anteil am Vermögen und an allen Einrichtungen des Vereins.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat die Pflicht

- a) den Jahresbeitrag pünktlich bis zum 01. April jeden Jahres zu zahlen,
- b) zur Mitteilung von persönlichen und familiären Veränderungen, die für die Beitragsermittlung wichtig sind (z.B. Familienbeitrag)
- c) alle Sportanlagen und sonstigen Einrichtungen schonend zu behandeln; bei schuldhaftem Verhalten kann volle Ersatzleistung verlangt werden,
- d) alle Satzungen und Spiel- und Platzordnungen des Vereins anzuerkennen,
- e) den Anweisungen der Vereins- und Abteilungsleitungen zu folgen,
- f) die Vereinsinteressen zu wahren.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und Gebühren werden von der Generalversammlung festgesetzt.

Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:

- a) Mitgliedsbeitrag
- b) Aufnahmegebühr.
- c) Abteilungsbeiträge

Durch die Generalversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, z.B. Arbeitsdienste, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Im Falle der Nichtleistung ist die ersatzweise festgesetzte Stundenvergütung zu erbringen.

Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner.

Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand

Zur Erledigung und Beschlussfassung aller Vereinsangelegenheiten finden Versammlungen nach Bedarf statt. In jedem 2. Kalenderjahr ist eine Generalversammlung jeweils im ersten Halbjahr abzuhalten. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder mindestens 4 Wochen vor dem Tage der Versammlung; gleichzeitig ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Generalversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen

Der Generalversammlung steht die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht dem Vorstand oder Vereinsausschuss übertragen worden sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
- b) Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
- c) Feststellung der Stimmberechtigung
- d) Festsetzung der Beiträge
- e) Satzungsänderungen
- f) Entlastungen und Neuwahlen der Vorstandschaft, der Kassenprüfer und der restlichen Ausschussmitglieder
- g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- h) Beschlussfassung über Ordnungen (z. B. Jugendordnung)

Eine außerordentliche Generalversammlung ist innerhalb einer Frist von 30 Tagen einzuberufen, wenn es

- a) die Vorstandschaft beschließt
- b) ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt

Die Einladung zu einer außerordentlichen Generalversammlung erfolgt in der Augsburger Allgemeinen Zeitung.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; stimmberechtigt ist jedes volljährige Vereinsmitglied, wenn der fällige Jahresbeitrag entrichtet ist.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Stimmgleichheit bei Wahlen ist eine Stichwahl erforderlich.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Generalversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Generalversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig geschlossen wurde.

## **§ 10 Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft besteht aus:

1. Vorsitzender
  2. Vorsitzender
  3. Vorsitzender
- Kassenwart  
Schriftführer  
Jugendleiter

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis des Vereins gilt:

Der 2. Vorsitzende darf nur dann vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist, weiter darf der 3. Vorsitzende nur dann vertreten, wenn der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende verhindert sind.

Dem Vorstand steht die Beratung aller Vereinsangelegenheiten zu, ferner die Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die ihm von der Versammlung oder dem Vereinsausschuss überwiesen werden und in allen Dringlichkeitsfällen. Letztere unterliegen der nachträglichen Genehmigung durch den Vereinsausschuss oder die Generalversammlung. Er hat ferner für genaue und schnelle Durchführung der gefassten Beschlüsse zu sorgen. Soweit der Vorstand nicht selbst dazu in der Lage ist, hat er die Berechtigung, nach Bedarf Mitglieder in beliebiger Zahl hinzuzuziehen. Ausgaben bis zu EUR 250,- kann er selbst veranlassen.

Die Vorstandschaft wird auf die Dauer von 4 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandschaft bleibt auch nach ihrer Amtszeit solange weiter im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

Scheidet innerhalb der Amtsdauer ein Mitglied der Vorstandschaft aus, so kann die Vorstandschaft eine Vertretung bis zur Neuwahl bestimmen.

### **§ 11 Kassenführung und Kassenprüfung**

Die Kassen- und Kontenführung erfolgt durch den Kassenwart. Alle Einnahmen und Ausgaben sind in den Büchern nachzuweisen; die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind zu beachten.

Der Kassenwart ist für die Beachtung der steuerlichen Vorschriften und für die jährliche Abrechnung mit den Finanzbehörden verantwortlich. Außerdem hat er die Beibehaltung der Gemeinnützigkeit des Vereins zu beantragen und Zuschussmöglichkeiten auszunutzen.

Die einzelnen Abteilungen können eigene Kassen haben. Die Führung solcher Kassen ist jedoch durch den Kassenwart bzw. den Vorstand zu überwachen.

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer, die verpflichtet sind, die Wirtschafts- und Kassenführung des Vereins zu überprüfen; in der Generalversammlung haben die Kassenprüfer über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten. Bei vorgefundenen Mängeln muss der Kassenprüfer unverzüglich dem Vorstand berichten.

### **§ 12 Vereinsausschuss**

Der Vereinsausschuss hat die Vorstandschaft in ihrer Arbeit tatkräftig zu unterstützen. Den Vereinsausschuss bilden die Vorstandschaft, je ein Vertreter der einzelnen Abteilungen und drei bis fünf weitere Mitglieder des Vereins. Die Vertreter der Abteilungen werden durch die jeweilige Abteilung, mindestens drei, aber maximal fünf weitere Ausschussmitglieder werden durch die Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Der Vereinsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen im Vereinsausschuss entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Ausschussmitglieder; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses innerhalb der Wahlperiode aus, kann der Ausschuss eine Vertretung bis zur Neuwahl bestimmen.

### **§ 13 Beschlüsse**

Alle gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen, vom Versammlungsleiter und Protokollführer (Schriftführer) zu unterzeichnen und zu den Akten des Vereins zu legen.

Von allen Generalversammlungen und Ausschusssitzungen sind Anwesenheitslisten und Protokolle zu führen und zu unterzeichnen.

## **§ 14 Amtsausübung, Vergütung, Aufwendungsersatz**

Alle Organfunktionen im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.

Bei Bedarf können die Vereins- und Organämter des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Alle Organmitglieder erhalten im Rahmen der steuerlichen Pauschbeträge einen Aufwendungsersatz gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

## **§ 15 Mitgliedsausweis**

Jedes Mitglied kann einen Mitgliedsausweis erhalten. Die Angaben sind vom Mitglied auf ihre Richtigkeit zu prüfen; evtl. Fehleintragungen sind sofort zu reklamieren. Der Mitgliedsausweis ist nicht übertragbar und soll im Bereich der Zentralsportanlage Rothtal und bei den Veranstaltungen des Vereins mitgeführt werden.

Bei evtl. Verlust des Mitgliedsausweises ist dies unverzüglich der Vorstandschaft zu melden; gegen eine Unkostengebühr von EUR 1,-- wird ein neuer Ausweis ausgegeben. Bei Austritt oder Ausschluss ist der Ausweis unverzüglich der Vorstandschaft zurückzugeben.

## **§ 16 Abteilungen**

Zur Abwicklung des Sportbetriebs kann der Verein Abteilungen bilden. Die sportlichen Belange erledigen die Abteilungen selbständig. Finanzielle Verbindlichkeiten oder Maßnahmen, die den Verein belasten, können nur mit Zustimmung der Vorstandschaft eingegangen werden.

Die Abteilungsleiter haben dem Vereinsausschuss laufend über die Arbeit der Abteilungen zu berichten. Abteilungen können nur mit Zustimmung des Vereinsausschusses aufgelöst werden.

Abteilungen können sich zur Regelung ihrer Organisation und des sportlichen Betriebs Ordnungen geben. Über Erlass, Änderung, Aufhebung beschließt die Generalversammlung.

Für folgende Bereiche erlässt die Generalversammlung Ordnungen:

- a) Tennisordnung
- b) Beitragsordnung
- c) Jugendordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden deshalb nicht im Vereinsregister eingetragen.

### **§ 17 Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

### **§ 18 Datenschutz**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Jeder Betroffene hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### **§ 19 Allgemeine Ordnung**

Adressen-, Bankänderungen und ähnliches sind umgehend bekanntzugeben. Evtl. Mängel an Sportstätten, Sportgeräten und sonstigen Einrichtungen sind der Vorstandschaft unverzüglich zu melden. Die gesamte „Zentralsportanlage Rothtal“ ist sauber zu halten.

Um den Freizeitwert unserer Anlage möglichst hoch zu halten, bitten wir um gutes und sportliches Benehmen; dies gilt selbstverständlich auch für das Auftreten bei auswärtigen Veranstaltungen.



## **§ 20 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des FC Horgau e.V.“ stehen.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder der Generalversammlung erforderlich. Sie unterbleibt, wenn mindestens zehn Mitglieder erklären, den Verein weiterzuführen.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Horgau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 21 Gültigkeit**

Diese Satzung wurde am 15.01.1977 von der Generalversammlung beschlossen. Satzungsänderungen wurden jeweils am 11.01.1991, 19.01.2001, 07.02.2003, 09.03.2007 und 01.04.2011 bei den Generalversammlungen beschlossen. Die Satzung und die Satzungsänderungen treten mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.